BWNEWS

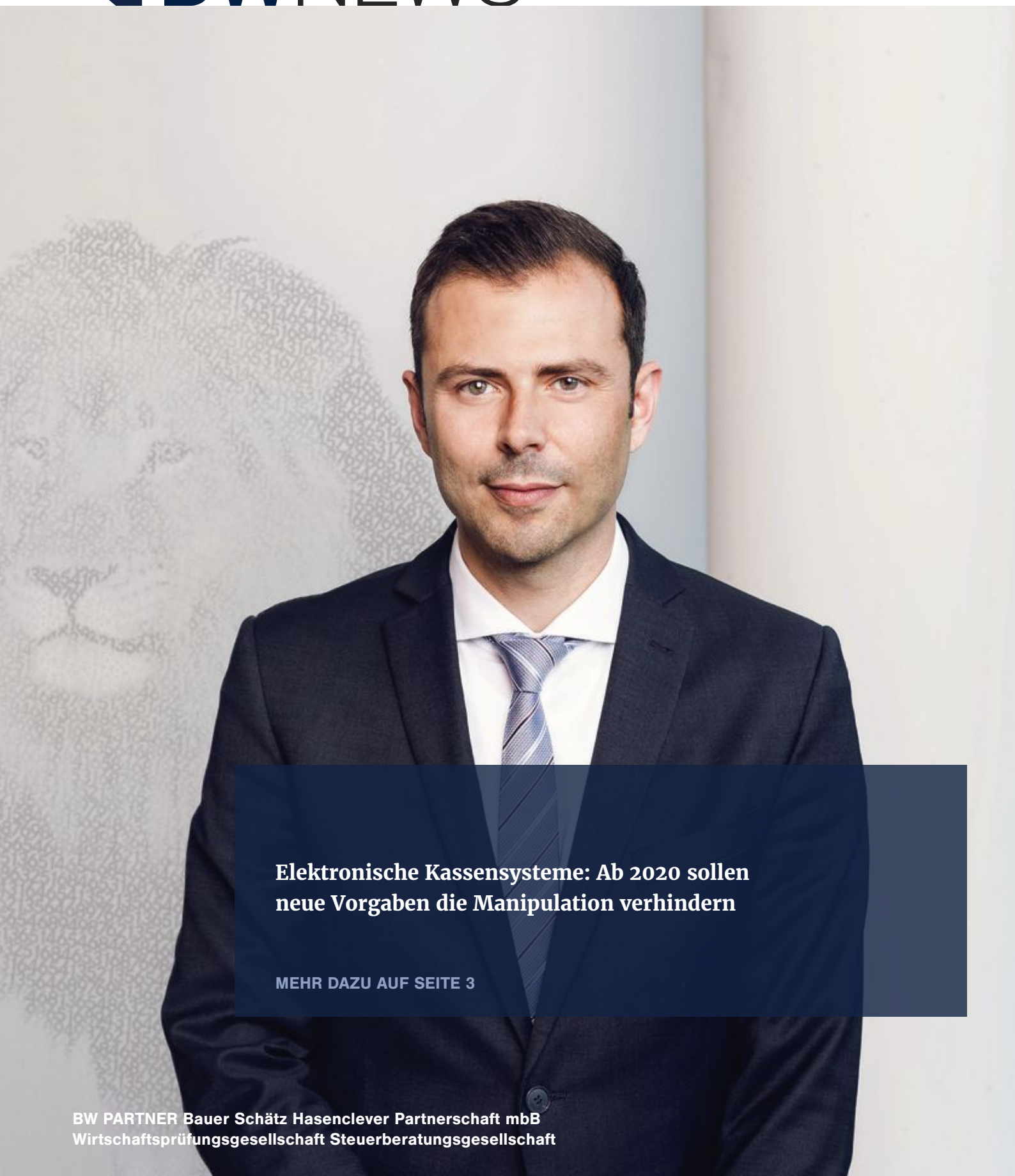

Elektronische Kassensysteme: Ab 2020 sollen neue Vorgaben die Manipulation verhindern

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

gerät ein Unternehmen in die Krise, versucht man u. a. durch einen konzertierten Schuldenerlass der Gläubiger die wirtschaftliche Situation des Krisenunternehmens zu verbessern. Gelingt die Sanierungsmaßnahme, sind die betroffenen Verbindlichkeiten gewinnerhöhend auszubuchen, der Gewinn unterliegt allerdings grundsätzlich der Besteuerung. Sofern Verlustvorträge nicht ausreichen oder die sog. Mindestbesteuerung zum Tragen kommt, hat das Unternehmen dann auf diese Sanierungsgewinne Steuern zu zahlen.

In der Vergangenheit gab es für Sanierungsgewinne eine gesetzliche Steuerbefreiung, welche jedoch abgeschafft wurde. Die Finanzverwaltung führte diese allerdings durch Verwaltungserlass wieder ein. Vor dem Bundesfinanzhof gab es nun eine Ohrfeige für die Verwaltung: Ein verwaltungsseitig eingeführter Steuererlass ohne gesetzliche Grundlage verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Sie hat sich schlichtweg „zu weit aus dem Fenster gelehnt". Der Steuererlass ist damit passé und das Drama für Krisenunternehmen vorprogrammiert. Allerdings ist zu vernehmen, dass die Verwaltung nun eine Initiative plant und für Sanierungsgewinne wieder eine gesetzliche Grundlage schaffen will. Eine sinnvolle Aktion, die wir sehr begrüßen.

An dieser Stelle freuen wir uns, Ihnen auch die Erweiterung unseres Partnerschaftskreises bekannt geben zu können: seit dem 01.01.2017 haben wir Herrn WP / StB Dr. Julian Bauer für uns gewinnen können. Als bewährter Mitarbeiter konnte er bereits unter Beweis stellen, dass er, ebenso wie wir, Ihre Anforderungen gerne aufnimmt und in machbare Lösungen umsetzt. Herr Dr. Bauer wird mit dazu beitragen, die zukünftigen Herausforderungen zu meistern, so dass wir Ihnen in gewohnter Weise auch weiterhin als verlässlicher Partner zur Verfügung stehen.

Stuttgart, im Februar 2017

Ralph Stange

Inhalt dieser Ausgabe

- Elektronische Kassensysteme: Ab 2020 sollen neue Vorgaben die Manipulation verhindern **S.3**
- Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich **S.4**
- Pensionszusage wechselt Schuldner: Arbeitnehmer muss keinen Arbeitslohn versteuern **S.5**
- Für Unternehmer: Das bringt das Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen **S.5**
- Geleaster Dienstwagen: Zurechnung beim Arbeitnehmer lässt Versteuerung der Privatnutzung entfallen **S.6**
- Mietobjekt: Kosten für neue Einbauküche müssen über zehn Jahre abgeschrieben werden **S.6**
- Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung bei Softwarenutzung ohne Rechteüberlassung **S.6**
- Vergütung für mehrjährige Tätigkeit: Keine Steuerermäßigung bei ratenweiser Auszahlung über zwei Jahre **S.7**
- Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen: Finanzverwaltung baut den Steuerbonus aus **S.7**
- Organschaft: Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses gefährdet Organschaft **S.7**
- Schrottimmobilien: Schadenersatz aus Rückabwicklung als negative Werbungskosten **S.7**
- Mantelhandel: Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs **S.7**
- Arbeitgeberwohnbaudarlehen: Für den Arbeitnehmer in Höhe der Vergünstigung steuerpflichtig **S.7**
- Gemeinnützige Jugendherberge: Leistungen an allein reisende Erwachsene unterliegen regulärem Umsatzsteuersatz **S.7**

Elektronische Kassensysteme: Ab 2020 sollen neue Vorgaben die Manipulation verhindern

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Darin enthalten sind gesetzliche Regelungen und technische Vorgaben, die die Steuerhinterziehung mit elektronischen Kassensystemen - insbesondere Registrierkassen - ab dem 01.01.2020 verhindern sollen:

Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich festgeschrieben: Dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten, aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, galt bisher nur gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der ständigen Rechtsprechung. Nun ist diese Pflicht auch gesetzlich festgeschrieben. Eine **Ausnahme** von der Einzelaufzeichnungspflicht hat der Gesetzgeber nur für solche Fälle vorgesehen, in denen Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden und eine offene Ladenkasse zum Einsatz kommt. Wird dagegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, das eine Einzelaufzeichnung ermöglicht, gilt diese Ausnahme nicht.

Aufzeichnungen mittels elektronischer Kassensysteme: Werden elektronische Systeme eingesetzt, dürfen nur noch solche Geräte verwendet werden, die die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Was als elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne dieser Vorschrift gilt, soll eine noch zu erlassende Rechtsverordnung definieren. Nach dem Entwurf dieser Verordnung fallen elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen hierunter. Elektronische Buchhaltungsprogramme gehören dagegen nicht dazu. Das elektronische Aufzeichnungssystem muss künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Speichermodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle, wobei das Sicherheitsmodul jede digitale Aufzeichnung protokolliert. In der noch zu erlassenden Rechtsverordnung sollen dann auch technische Anforderungen für die Sicherheitseinrichtung festgelegt werden. Die vorgesehene Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung soll durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik geschehen und muss vom Hersteller bzw. Entwickler der Sicherheitseinrichtung beantragt werden. Durch die stetige Veränderung der Manipulationsmöglichkeiten könnte alle fünf Jahre eine erneute Zertifizierung erforderlich werden. Neu ist auch, dass dem Finanzamt detailliert mitgeteilt werden muss, welches Aufzeichnungssystem verwendet wird.

Belegausgabepflicht: Wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, besteht künftig eine Belegausgabepflicht. Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. Für den Kunden besteht keine Pflicht, den Beleg mitzunehmen. Von der Belegausgabepflicht kann man sich mittels eines Antrags beim Finanzamt befreien lassen, wenn man Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft.

Kassen-Nachschau: Bereits ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung und auch zunächst anonym durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie sowohl computergestützte Kassensysteme als auch Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Folgen von Pflichtverletzungen: Das Gesetz verbietet unter anderem das Bewerben oder Inverkehrbringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Sowohl Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden als auch die fehlende oder nicht richtige Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und der fehlende oder ungenügende Schutz eines elektronischen Aufzeichnungssystems durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung.

Neue Meldepflicht und Übergangsregelung: Unternehmer, die elektronische Kassensysteme anschaffen oder außer Betrieb nehmen, müssen dies den Finanzbehörden ab 2020 innerhalb eines Monats mitteilen. Ein bereits vor Gültigkeit der Neuerungen angeschafftes System ist spätestens bis zum 31.01.2020 zu melden.

Die Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Kassensystems mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung gilt grundsätzlich ab 2020. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen der Kassenrichtlinie erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich

Es ist ein Ärgernis für jedes Unternehmen: Das Finanzamt entdeckt im Zuge einer Betriebsprüfung nicht ordnungsgemäße Eingangsrechnungen und versagt dem geprüften Unternehmen deshalb den daraus vorgenommenen Vorsteuerabzug. Da die Beanstandungen regelmäßig Altjahre betreffen, muss das Unternehmen auf die entstehenden Steuernachforderungen meist Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr zahlen. Dies gilt selbst dann, wenn nachträglich berichtigte Rechnungen vorgelegt werden können, denn diese wurden (bislang) nur mit Wirkung für die Zukunft anerkannt.

In einem neuen Grundsatzurteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) gegen diese Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gestellt und entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurückwirkt, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen.

Erwirkt hat den Richterspruch ein Dentallabor, dem das Finanzamt im Zuge einer Betriebsprüfung den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Rechtsanwalts und einer Unternehmensberatung versagt hatte, weil die darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen nicht ordnungsgemäß waren. Da diese Beanstandungen die Altjahre 2005 bis 2007 betrafen, musste das Dentallabor auf die Umsatzsteuernachzahlungen hohe Nachzahlungszinsen entrichten. Obwohl es im Jahr 2013 berichtigte Rechnungen mit ordnungsgemäßer Leistungsbeschreibung vorlegte, konnte es die Verzinsung zunächst nicht abwenden: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg erklärte in erster Instanz, dass die berichtigten Rechnungen erst in 2013 einen Vorsteuerabzug ermöglichten.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf, verwies auf die neue unternehmerfreundliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Rechnungsberichtigung (Rechtssache „Senatex“) und sprach dem Unternehmen den Vorsteuerabzug für die Jahre 2005 bis 2007 zu, so dass keine Nachzahlungszinsen entstanden.

Für eine „funktionierende“ rückwirkende Rechnungsberichtigung fordert der BFH allerdings, dass in der Ursprungsrechnung mindestens Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten sind. Der BFH weist zudem darauf hin, dass ein Unternehmen eine Rechnung noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht berichtigen kann.

Hinweis: Die neue BFH-Rechtsprechung ist von großer Bedeutung für Unternehmen, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen in Anspruch genommen haben.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Für Unternehmer: Das bringt das Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Der Titel klingt zwar eher technisch, aber das Gesetz enthält durchaus einige Änderungen, von denen Unternehmer gehört haben sollten, zum Beispiel hinsichtlich der steuerlichen Organschaft und der Besteuerung von im Ausland erzielten Einkünften.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Pensionszusage wechselt Schuldner: Arbeitnehmer muss keinen Arbeitslohn versteuern

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter eine Pensionszusage erteilt, kann sich diese Verpflichtung bei der späteren Veräußerung der Geschäftsanteile als Verkaufshindernis herausstellen, denn Schulden lassen sich nun mal schlecht veräußern. Um dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer aus dem Rheinland vor Jahren einen pragmatischen Weg gewählt und seine Pensionsverpflichtung vorab „outgesourct“.

Die Vorgeschichte: Seine GmbH (GmbH 1) hatte ihm eine Pensionszusage erteilt, die ihm ein monatliches Ruhegehalt von 3.500 € einbringen sollte. Die Zahlungen waren auf eine Gesamtsumme von 467.000 € begrenzt, die bereits von einer Lebensversicherung an die GmbH 1 ausgezahlt worden war. Weil der Verkauf der GmbH-1-Anteile anstand, gründete der Gesellschafter-Geschäftsführer eine weitere GmbH (GmbH 2), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Im Zuge des Verkaufs der GmbH-1-Anteile wurde schließlich vereinbart, dass die bestehende Pensionsverpflichtung nicht auf den Käufer, sondern auf die GmbH 2 übergehen sollte. Für die Übernahme aller Rechte und Pflichten aus der Pensionszusage sollte die GmbH 2 von der GmbH 1 eine Vergütung von 467.000 € erhalten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass dieser Schuldnerwechsel beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem Zufluss von Arbeitslohn in Höhe von 467.000 € geführt hat. Gegen die daraus resultierende Steuernachforderung zog der Mann vor den Bundesfinanzhof (BFH) - und erhielt Recht.

Die Bundesrichter urteilten, dass einem Arbeitnehmer kein Arbeitslohn zufließt, wenn - wie im Urteilsfall - lediglich der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösebetrags wechselt. Nach Gerichtsmeinung hatte die GmbH 1 durch die Ablösezahlung keinen Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers erfüllt, sondern einen Anspruch der GmbH 2.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn der begünstigte Arbeitnehmer alternativ eine Auszahlung der Ablöse an sich selbst fordern kann (gegen Verzicht auf den Pensionsanspruch). Dann liegt auch bei der Zahlung des Ablösebetrags an einen Dritten eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer Pensionszusage vor, so dass Arbeitslohn zufließt. Der BFH hat seine dahingehende Rechtsprechung aus 2007 noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Geleaster Dienstwagen: Zurechnung beim Arbeitnehmer lässt Versteuerung der Privatnutzung entfallen

Arbeitnehmer müssen die private Nutzung eines geleasten Dienstwagens nicht versteuern, wenn ihnen das Fahrzeug aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung zuzurechnen ist - das hat der Bundesfinanzhof im Fall einer Bürgermeisterin entschieden, deren Dienstfahrzeug zu Sonderkonditionen für die öffentliche Hand geleast worden war (Behördenleasing). Aber gilt dieses Urteil auch für Fälle außerhalb des Behördenleasings?

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Mietobjekt: Kosten für neue Einbauküche müssen über zehn Jahre abgeschrieben werden

Wenn ein Vermieter in seinem Mietobjekt eine neue Einbauküche einbaut, konnte er die Kosten für die Spüle und den Herd bislang in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand abziehen, weil beide Geräte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den unselbständigen Gebäudebestandteilen gezählt wurden. Ein Vermieter aus Schleswig-Holstein hat nun jedoch ungewollt für eine Verschärfung dieser günstigen Rechtsprechungsgrundsätze gesorgt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung bei Softwarenutzung ohne Rechteüberlassung

Die Gewerbesteuer wird nicht 1:1 auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb erhoben, sondern es werden noch bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen berücksichtigt, die die Bemessungsgrundlage der Steuer verändern können. Der Gesetzgeber hat zum Beispiel vorgesehen, dass 25 % der Ausgaben für Lizenzen dem Gewinn hinzuzurechnen sind. Welche Regelungen diesbezüglich für Computersoftware gelten, verdeutlicht ein Urteil des Finanzgerichts Köln.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Vergütung für mehrjährige Tätigkeit: Keine Steuerermäßigung bei ratenweiser Auszahlung über zwei Jahre

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen, Entlassungsentschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Sind die außerordentlichen Einkünfte jedoch in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt zur Auszahlung gekommen, ist eine ermäßigte Besteuerung in der Regel ausgeschlossen, so der Bundesfinanzhof.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen: Finanzverwaltung baut den Steuerbonus aus

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Organschaft: Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses gefährdet Organschaft

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Schrottimmobilien: Schadenersatz aus Rückabwicklung als negative Werbungskosten

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Mantelhandel: Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Arbeitgeberwohnbaudarlehen: Für den Arbeitnehmer in Höhe der Vergünstigung steuerpflichtig

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gemeinnützige Jugendherberge: Leistungen an allein reisende Erwachsene unterliegen regulärem Umsatzsteuersatz

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BWGestaltungstipp

BWGestaltungstipp

Das Verschenken oder Vererben von Unternehmen ist aufgrund der Erbschaftsteuerreform teurer geworden. Familienunternehmen erhalten jedoch bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen besonderen Verschonungsabschlag von bis zu 30 Prozent. Neben Entnahmebeschränkungen gehören hierzu auch Verfügungsbeschränkungen im Familienkreis. Gerne informieren wir Sie über die Vor- und Nachteile für Familienunternehmen und helfen Ihnen, optimal für die Vermögensübertragung vorbereitet zu sein.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, wie ShelterBox Familien in Not Hilfe leistet?

ShelterBox (shelter = Zuflucht) versorgt Menschen, die durch Naturkatastrophen oder Konflikte ihre Existenzgrundlage verloren haben. In grünen Kisten werden die notwendigsten Hilfsgüter verpackt: Ein 10 Personenzelt, Thermodecken, Wasseraufbereitungsanlagen, Werkzeug, Solarlampen, Schlafdecken, Kinderspielzeug, uvm. Der Inhalt richtet sich zudem nach den klimatischen Bedingungen. So können je nach Einsatzgebiet auch Moskitonetze oder Mützen und Schals eingepackt sein. Vororterkundungen entscheiden, welcher „Inhaltstyp“ zum Einsatz kommt. Die Kosten für eine Kiste, mit der 10 Personen mindestens ein halbes Jahr geholfen werden kann, belaufen sich auf 750 Euro inkl. Transport und Logistik. Maße und Gewicht (55 kg, 88x60x55 cm) wurden so gewählt, dass eine Box genau auf einen Flugzeugsitz passt, da nach Katastrophen oft leere Flugzeuge in die Gebiete geschickt werden, um Touristen nach Hause zu bringen. Die ShelterBox kam bisher in über 40 Ländern bei Katastrophen und Kriegen zum Einsatz. Das Projekt ShelterBox, gegründet von einem Engländer, wird von Rotary International entscheidend unterstützt; in Deutschland wird es vor allem von Rotaract vorangetrieben.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 4: Gajus - Fotolia.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de